



## ***Satzung***

**Arbeitskreis Lasertechnik e. V.**

- 1 -

## **Satzung**

### **Arbeitskreis Lasertechnik e. V.**

#### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„Arbeitskreis Lasertechnik e. V.“

Er hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Aachen eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§2 Aufgaben**

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Lasertechnik durch
  - Anregung und Unterstützung von Forschungsprojekten, die an Forschungsinstitutionen durchgeführt werden unter Bereitstellung der benötigten Mittel, soweit solche aus öffentlichen Mitteln nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen sind; hierzu können auch Maschinen und Anlagen sowie Geräte des Vereins den Institutionen für ihre laufenden Arbeiten für bestimmte Forschungsvorhaben oder Maßnahmen zur Erleichterung oder Vereinfachung der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.
  - Beratung bei der Ausarbeitung und Durchführung von Gemeinschaftsvorhaben
  - Stellen von Anträgen aus Forschungsgruppen auf Bewilligung von Mitteln für Gemeinschaftsforschung oder Entwicklungsvorhaben
  - Kooperation mit anderen Forschungsvereinigungen und wissenschaftlichen Institutionen
  - Veröffentlichungen von eigenen Forschungsergebnissen und solchen der Institute in einschlägigen Blättern und Zeitschriften zur Unterrichtung der interessierten Allgemeinheit
2. Förderung der Verbreitung der Lasertechnik in der Wirtschaft sowie Unterstützung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches über das Gebiet der Lasertechnik mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, welche an solchen Themen interessiert sind, insbesondere durch finanzielle Unterstützung und Organisation von Forschungsvorhaben, Vorträgen, Konferenzen, Besprechungen und Tagungen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Ziele. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben für Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Dem Verein können angehören:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit der Lasertechnik steht. Die Mitgliedschaft kann ordentlich sein oder zeitweilig in Verfolgung geförderter Projekte.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

### **§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung voraus.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein
- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme entfallen

Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Es hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand zu beschweren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde.

- d) bei zeitweiliger Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung des Fördervertragsverhältnisses
- 2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## **§5**

### **Recht und Pflichten der Mitglieder**

- 1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die von dem Verein durchgeführten Arbeiten sowie auf Teilnahme an dessen Veranstaltungen
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

## **§6**

### **Beiträge, Kostenaufbringung**

- 1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Unterstützung des Vereins. Die Beiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. Die zur weiteren Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden im übrigen durch Spenden in Geld und andere Zuwendungen aufgebracht.
- 3. Diese Mittel dürfen nur den Aufgaben des Vereines dienen und hierzu auch angesammelt werden. Eine Bindung der Mittel an bestimmte satzungsgemäße Zwecke seitens der Mittelgeber ist möglich.
- 4. Besondere Beiträge bei zeitweiliger Mitgliedschaft können entfallen.

## **§7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, tunlichst im ersten Jahresdrittel nach Schluss des Geschäftsjahres in Aachen statt.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - a) auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes
  - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und –zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 4 Wochen, rechnend von der Absendung der Einladung an.

Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von 14 Tagen nachgereicht und bekannt gegeben werden.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Beiratsmitglieder,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) Entlastung der Geschäftsführung,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Verwaltungsrichtlinien (§10, Ziff. 1)
  - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
  - i) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 % der Mitglieder und der Vorstandsvorsitzende anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsermittlung nicht berücksichtigt.

Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der Beschlussunfähigkeit gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Vorsitzendem und Schriftführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, als genehmigt.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister.

Der Vorsitzenden muss Mitglied des Vereins sein. Stellvertretender Vorsitzender ist der Leiter des Instituts für Lasertechnik kraft seines Amtes und für dessen Dauer. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder zu a, c und d werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 5. Geschäftsjahres nach ihr. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins für die Zusammenarbeit mit den Instituten,
- b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins,
- c) die Verwaltung und Vergabe von Mitteln,
- d) die Festlegung spezieller Forschungsarbeiten,
- e) die Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Verbände im In- und Ausland.
- f) Bearbeitung der Anträge auf Mitgliedschaft.

3. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer des Vereins bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder.

## **§10 Beirat**

1. Dem Beirat gehören 3 – 10 von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen an, von denen mindestens die Hälfte in der freien Wirtschaft tätig ist.
2. Aus seinem Kreis wählt der Beirat einen Vorsitzenden, der dem Vorstandsvorsitzenden des Vereins regelmäßig und der Mitgliederversammlung jährlich berichtet.
3. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Aufgabe des Beirates ist die allgemeine wissenschaftliche Beratung von Vorstand und Mitgliederversammlung, insbesondere bei der
  - Festlegung von Forschungsschwerpunkten auf dem Gebiet der Lasertechnik
  - Koordination der Durchführung von Projekten, insbesondere bei Gemeinschaftsprojekten
  - Aufstellung von Plänen für langfristige Forschungsvorhaben

## **§11 Geschäftsführung**

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den vom Vorstand gegebenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien.
2. Der Geschäftsführer ist im Rahmen des § 10, Abs. 1 für die Verwaltung der Mittel des Vereines verantwortlich.

Er ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich einmal einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Geschäftsführer bedarf in folgenden Angelegenheiten der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes gemäß § 9, Abs. 3, in diesen Angelegenheiten vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter:

- a) beim Erwerb von Gegenständen oder Einrichtungen, deren Preis über DM 20.000,- hinausgeht,
- b) für Aufwendungen zu Neu-, Erweiterungs- und Umbauten für ein in Verbindung mit dem Verein stehendes Institut oder für Geschäftsräume,
- c) für jegliche Art von Kreditgewährung oder –inanspruchnahme für alle sonstigen Vorträge von grundsätzlicher Bedeutung, besonders auch für solche, durch die der Verein zu Zahlungen über eine Dauer von mehr als einem Jahr verpflichtet wird,
- d) für die Festsetzung von Angestelltenbezügen von monatlich mehr als DM 1.000,-, soweit es sich nicht um laufende Erhöhungen im Rahmen festgelegter Besoldungsrichtlinien und Tarifabkommen handelt,
- e) für außerordentliche Zahlungen und Leistungen aller Art an Angestellte des Vereins, die über ein Monatsgehalt hinausgehen, und für die Hergabe von Vorschüssen, die mehr als ein Monatsgehalt betragen,
- f) zur Anstellung leitender wissenschaftlicher und höherer Angestellter.

## **§12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder des Vereines vertreten sind. Bei Schlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf eine frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung ist der erste Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB.
5. Bei Auflösung des Vereines oder Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen der Technischen Hochschule Aachen zugewiesen mit der Verpflichtung, es zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiete der Lasertechnik, insbesondere dem Lehrstuhl für Lasertechnik zukommen zu lassen.
6. Beschlüsse, durch die
  - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie
  - b) durch die Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.